

Kandidaten immer wissen möchten, was examinirt werden wird. Dieser Einwurf aber setzt zum voraus, daß der Examinant seines Amtes unfähig ist, und beweiset also nichts. Das Examen, das Hr. U. vorschlägt, ist nicht vollständig, nicht akkurat genug, und setzt mehr den gesunden Menschenverstand voraus, als eben theologische Gelehrsamkeit. Ich weiß nun nicht, worauf unsere jetzigen Examinatoren mehr sehen, und kann mich also darauf nicht einlassen. Im sechs und zwanzigsten Brief wird die gegenwärtige Verfassung der Domschule in Halberstadt und Struvensee mit Grunde gelobt. Der Religionsunterricht ist aber fast in allen Provinzen nicht ein Gran besser, als dort. Aber des dortigen Konsistoriums muß ich mich gegen H. U. annehmen. Der Verfasser der Rezension in der allgemeinen deutschen Bibliothek, hat mit H. U. fast einerley Meynung. Sein kritischer Kopf hat ihn aber noch weiter getrieben. Er will es U. nicht einmal glauben, daß das dortige Konsistorium das zur Konfirmation gesetzmäßige Alter von 14 Jahren durch Dispensation ersetzen könne, wenn es noch nicht erreicht wäre. Dem Hrn. Rezensenten will ich dies mit einem Beispiele erläutern. Ich nehme an, (so ohngefehr nach manchen theologischen Rezensionen in d. A. D. B. zu urtheilen, die in Ansehung des Stiels und der Denkungsart mit dieser übereinstimmen,) daß er, Rezensent, ohngefehr ein Mann von funfzig Jahren sey. Nun lasse ich es mir nicht abstrei-

abstrei-